

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Kranken- und
Unfallversicherung
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

2. Februar 2021

Umsetzung der Änderung vom 19. Juni 2020 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung betreffend Zulassung von Leistungserbringern; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Umsetzung der Änderung vom 19. Juni 2020 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung betreffend Zulassung von Leistungserbringern und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Allgemeines

Wir begrüssen die grundsätzliche Stossrichtung der vorgeschlagenen Änderungen. Jedoch besteht in Bezug auf gewisse Punkte noch Klärungs- bzw. Anpassungsbedarf. Hierauf soll nachfolgend bei den Bemerkungen zu den einzelnen Änderungserlassen eingegangen werden.

Im Übrigen teilen wir die Einschätzung der GDK, dass den Kantonen aufgrund der vorgesehenen Änderungen mit wesentlichen personellen und finanziellen Mehrkosten verbundene Vollzugsaufgaben zugewiesen werden. Eine Einschätzung betreffend die finanziellen Auswirkungen auf die Kantone und Ausführungen über die Einsparungen für die Krankenversicherer bzw. die Prämienzahlenden finden sich in den Berichten zu den geplanten Verordnungsänderungen nicht. Dies ist seitens des Bundesrats zwingend in transparenter Weise aufzuzeigen. Wir gehen davon aus, dass die Kantone für Entscheide über die Zulassung von Leistungserbringern – wie im Rahmen der Erteilung von Berufsausübungsbewilligungen – Gebühren erheben können.

Änderung der KVV und der KLV

Im spitalambulanten Bereich tätige Ärztinnen und Ärzte benötigen keine Zulassung als Leistungserbringer, da die Spitäler zulasten der OKP abrechnen. Folglich können die Kantone die Zulassung in diesem Bereich nicht adäquat steuern. Es ist daher zu fordern, den Kantonen die für die adäquate Steuerung im spitalambulanten Bereich erforderlichen Kompetenzen zuzuweisen.

Die Vereinheitlichung der Zulassungsvoraussetzungen für die nicht-ärztlichen Leistungserbringer wird ausdrücklich begrüsst. Jedoch sollten ebenfalls Zahnarztpraxen, Psychologinnen und Psychologen sowie Podologinnen und Podologen und deren Praxen in den Katalog der Leistungserbringer aufgenommen werden. Überdies erachten wir es als angezeigt, dass für sämtliche Leistungserbringer – und nicht lediglich für Ärztinnen und Ärzte – ein Mindestniveau in Bezug auf Sprachkenntnisse sowie eine Verpflichtung zum Anschluss an das elektronische Patientendossier (EPD) vorgesehen wird. Ferner weisen wir darauf hin, dass die Erfüllung der Qualitäts-

anforderungen für sämtliche Kategorien von Leistungserbringern und für Leistungserbringer ohne angestelltes Fachpersonal möglich und zumutbar sein muss. Es bedarf klarerweise noch zusätzlicher Präzisierungen und Differenzierungen im Verordnungstext.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ordnungsänderung und der Übergangsbestimmungen sollte zudem so gewählt werden, dass den Kantonen ausreichend Zeit für die Implementierung der Prozesse für das Zulassungsverfahren und das Aufsichtswesen zur Verfügung steht.

Des Weiteren sind nach unserem Dafürhalten noch diverse Fragen in Bezug auf den Erlass von kantonalem Ausführungsrecht ungeklärt. Im Rahmen des Bewilligungs- und Aufsichtswesens gemäss der Medizinal-, Psychologie- und Gesundheitsberufegesetzgebung des Bundes sowie den kantonalen Gesundheitsgesetzgebungen existieren diverse Bestimmungen betreffend Melde-rechte und -pflichten. Dies betrifft den Austausch von relevanten Daten sowie die Koordination zwischen den kantonalen Bewilligungs- und Aufsichtsbehörden (Art. 38 Abs. 2 und Art. 44 Bundesgesetz über die universitären Medizinalpersonen [MedBG; SR 811.11]). Andererseits betrifft dies die Pflicht der Gerichts- und Verwaltungsbehörden, den kantonalen Aufsichtsbehörden unverzüglich jene Vorfälle zu melden, welche die Berufspflichten verletzen könnten (Art. 42 MedBG). Ebenso stellt sich die Frage, ob die Kantone betreffend die Verletzung von Vorschriften über die Zulassung von Leistungserbringern – wie bei Berufsausübungs- und Betriebsbewilligungen – kantonale Übertretungsstraftatbestände schaffen dürfen. Wir gehen davon aus, dass dies zulässig ist, da das KVG einzig Straftatbestände für Vergehen vorsieht (Art. 92 KVG).

Verordnung über die Festlegung von Höchstzahlen für Ärztinnen und Ärzte im ambulanten Bereich

Wir befürworten die Entwicklung des Regressionsmodells und der Koeffizienten durch den Bund grundsätzlich. Jedoch machen wir beliebt, das Berechnungsmodell noch in wesentlichen Teilen zu vereinfachen und dessen Vollzugstauglichkeit erheblich zu optimieren. Ebenso regen wir an, im Verordnungsentwurf den Besonderheiten des spitalambulanten Bereichs noch verstärkt Rechnung zu tragen und diesbezüglich sicherzustellen, dass den Kantonen die dafür erforderlichen Datengrundlagen zur Verfügung stehen. Für uns bleibt im Zusammenhang mit der interkantonalen Koordination bei der Festlegung von Höchstzahlen überdies unklar, welche Tragweite die Pflicht zur Beurteilung des Wirtschaftlichkeits- und Qualitätspotenzials einer interkantonalen Festlegung der Höchstzahlen effektiv aufweist.

Registerverordnung Leistungserbringer OKP

Nach unserer Auffassung sollten nebst den Berufsregistern gemäss der Medizinal-, Psychologie- und Gesundheitsberufegesetzgebung des Bundes ebenfalls das Nationale Register der Gesundheitsberufe (NAREG) als Datenlieferant für Eintragungen von Logopädinnen und Logopäden, Podologinnen und Podologen sowie Rettungsanesthetikerinnen und -anesthetikern in den Verordnungsentwurf aufgenommen werden. Des Weiteren würden wir es vorziehen, wenn das Bundesamt für Gesundheit (BAG) – und nicht ein Dritter – das Leistungserbringerregister führt, da Ersteres im Bereich der Registerführung bereits über langjährige Erfahrung verfügt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Susanne Schaffner
Frau Landammann

sig. Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage: Antwortformular